

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Juli 2019

611.

Elektrizitätswerk, Ausführungsbestimmungen zum Netzanschluss, Neuerlass; Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks, Totalrevision; Publikation Preis Netzkostenbeitrag in Mittelspannung

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Mit Beschluss vom 26. September 2018 (GR Nr. 2018/49) erliess der Gemeinderat die Netzanschlussverordnung (NAV, AS 732.300), die mit STRB Nr. 1145/2018 per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wurde. Gestützt auf Art. 18 NAV und Ziffer 2.1.5 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) sollen Ausführungsbestimmungen zur NAV bzw. zum Netzanschluss im Allgemeinen (AB NA) neu erlassen und gleichzeitig das Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AB Tarife, AS 732.211) totalrevidiert werden.

2. Neuerlass AB NA

Bestimmungen zum Netzanschluss finden sich heute in verschiedenen kommunalen Erlassen: EAR, NAV und AB Tarife.

- Die Kompetenz für die Regelung der Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung sowie für besondere Anschlüsse, einschliesslich der Grundsätze der Kostentragung, liegt gemäss Ziffer 2.1.5 EAR beim Stadtrat.
- Gemäss Art. 18 NAV erlässt der Stadtrat Ausführungsbestimmungen zu den in der NAV geregelten Vorgaben bezüglich des Netzanschlusses in Niederspannung.
- In den AB Tarife befinden sich nebst Ausführungsbestimmungen zu den Energie- und Netznutzungstarifen des ewz auch Ausführungsbestimmungen zum Netzanschluss (in Nieder-, Mittel- und Hochspannung).

Der Normierungsbedarf für den Netzanschluss ist umfangreich und die Regelung sehr technisch. Um die gesetzliche Regelung übersichtlicher zu gestalten, sollen alle Bestimmungen zum Netzanschluss ausserhalb des EAR in der NAV und in den AB NA aufgenommen bzw. zusammengeführt werden und damit in zwei Erlassen, die sich spezifisch nur auf die Regelung des Netzanschlusses in der Stadt Zürich beziehen.

In die AB NA sollen ausserdem Bestimmungen zu den Gebühren für Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung sowie für besondere Anschlüsse analog den Bestimmungen für den Anschluss in Niederspannung in der NAV Eingang finden. Eine detaillierte Regelung hierzu stand seit Erlass der NAV noch aus. Die Gebühren richten sich – ebenso wie jene für den Netzanschluss in Niederspannung in der NAV – nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Weiter sollen die von den AB Tarife in die AB NA zu überführenden Bestimmungen an die branchenübliche Terminologie und die Vorgaben der Richtlinien der Rechtsetzung (STRB Nr. 623/2015) angepasst werden. Schliesslich sollen einzelne Bestimmungen zwecks Übersichtlichkeit anders gegliedert werden (vgl. Ausführungen in Kapiteln 3 und 4).

3. Bestimmungen der AB NA im Einzelnen

Die Bestimmungen der AB NA sind nachfolgend aufgeführt. Bestimmungen, die neu sind oder von den heute in den AB Tarife enthaltenen Bestimmungen abweichen, sind im Einzelnen erläutert.

I. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Anschluss an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

² Sie regeln:

- a. Eigentum, Verantwortlichkeit, Netzebenenwechsel und Kostentragung bezüglich Netzanschlüsse;
- b. den Anschluss in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse an das Verteilnetz sowie die Erhebung diesbezüglicher Gebühren.

Das Netzgebiet des ewz, in dem die AB NA Anwendung finden, umfasst nebst der Stadt Zürich kleinere, an das Stadtgebiet angrenzende Gebiete, die dem ewz gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2013 zur Zuteilung der Stromnetzgebiete und basierend auf der kartografischen Darstellung vom 16. November 2012 zugeteilt worden sind. Die AB NA finden auch in diesen kleinen Gebieten Anwendung.

Die Ausführungsbestimmungen gelten grundsätzlich für den Anschluss in Nieder-, Mittel- und Hochspannung.

Die Gebühren für den Anschluss in Niederspannung sind jedoch in der NAV geregelt und damit nicht Gegenstand der AB NA.

Art. 2 Anschlussarten

Art. 2 Es wird zwischen folgenden Anschlussarten unterschieden:

- a. Hauptanschluss: Anschluss, über den die Versorgung einer Liegenschaft oder einer Anlage erfolgt;
- b. temporärer Netzanschluss: Anschluss für eine einmalige Veranstaltung an das Verteilnetz für eine beschränkte Dauer. Netzanschlüsse für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen (z. B. wöchentlich durchgeführte Märkte) sind keine temporären Anschlüsse, sondern Hauptanschlüsse.
- c. Bauanschluss: provisorischer Anschluss an das Verteilnetz für den Zeitraum eines Bauvorhabens (z. B. den Abbruch, Umbau oder Neubau von Liegenschaften) während einer maximalen Dauer von fünf Jahren. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Bauanschluss demontiert oder durch einen definitiven Netzanschluss abgelöst. Aus wichtigen Gründen kann die Direktorin oder der Direktor des ewz die Dauer eines Bauanschlusses verlängern.
- d. Normanschluss: Hauptanschluss in 400/230 V an das Verteilnetz, der bezüglich Anschlussart, Anschlussposition, Kabelquerschnitt, Leistung und Absicherung den Standardnormen des ewz entspricht;
- e. besonderer Anschluss: Hauptanschluss in 400/230 V an das Verteilnetz, der einer oder mehreren Standardnormen des ewz nicht entspricht;
- f. Reserveanschluss: zweiter Anschluss an das Verteilnetz mit gleicher Leistung wie der Hauptanschluss, über den bei Unterbruch des Hauptanschlusses Energie geliefert wird. Er dient der Verstärkung der Versorgungssicherheit und ist damit nicht Gegenstand der Netzanschlussverordnung und dieser Ausführungsbestimmungen.
- g. Notanschluss: zweiter Anschluss an das Verteilnetz mit geringerer Leistung als der Hauptanschluss, über den bei Unterbruch des Hauptanschlusses Energie geliefert wird. Er dient der Verstärkung der Versorgungssicherheit und ist damit nicht Gegenstand der Netzanschlussverordnung und dieser Ausführungsbestimmungen.

h. Sanierungsanschluss: zweiter Anschluss an das Verteilnetz, über den nur nach Vereinbarung mit dem ewz Energie geliefert wird. Er dient der Versorgung bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten am Hauptanschluss und ist damit nicht Gegenstand der Netzanschlussverordnung und dieser Ausführungsbestimmungen.

Unter Art. 2 lit. a.–h. werden die verschiedenen Arten von Anschlüssen an das Verteilnetz erklärt, was dem Verständnis der Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer dienen soll. Die Definitionen entsprechen weitgehend den aktuell noch in Art. 2 AB Tarife enthaltenen Begriffsdefinitionen, teils etwas angepasst. Neu aufgenommen wurde die Definition des Hauptanschlusses zur besseren Abgrenzung der einzelnen Anschlüsse.

II. Eigentum, Verantwortlichkeit, Kostentragung und Netzebenenwechsel

Art. 3 Niederspannungsanschluss a. Eigentum und Verantwortlichkeit

Art. 3 ¹ Der Hausanschlusskasten, der Anschlussüberstromunterbrecher, die Lastschaltleisten und der Neutralleitertrenner gehen in das Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers über.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist für die Instandhaltung verantwortlich.

Art. 3 AB NA entspricht weitgehend dem heutigen Art. 6 Abs. 3 AB Tarife. Die Komponenten des Netzanschlusses, die in das Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers übergehen, sind zu ergänzen bzw. an die branchenübliche Terminologie anzupassen. Die Vorgabe, dass ausschliesslich das ewz Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Reparaturarbeiten ausführen darf, soll neu in Art. 11 statuiert werden (vgl. nachfolgend Art. 11).

Art. 4 b. Kostentragung

Art. 4 ¹ Beim Bau von Netzanschlüssen bis 170 kVA trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller die Kosten für den Hausanschlusskasten und den Anschlussüberstromunterbrecher.

² Beim Bau von Netzanschlüssen über 170 kVA trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller die Kosten für die Lastschaltleisten, die Netzkabel (Schaltstelle ewz) und den Neutralleitertrenner.

Thematisch steht Art. 4 aktuell in Art. 6 Abs. 1 und 2 (Netzanschlüsse an das Verteilnetz in Niederspannung) AB Tarife. Gemäss branchenüblicher Terminologie ist die Bezeichnung Überstromunterbrecher in «Anschlussüberstromunterbrecher» und Sicherungsleisten in «Lastschaltleisten» anzupassen. Des Weiteren ist die bisherige Regelung, wonach das ewz bei Anschlüssen bis 170 kVA kostenlos den Überstromunterbrecher (Sicherungskasten) und bei Anschlüssen über 170 kVA kostenlos die Sicherungsleisten für die Netzkabel (Schaltstelle ewz) liefert, anzupassen. Hintergrund der Kostentragung durch das ewz war ursprünglich, dass das ewz damit sicherstellen wollte, dass überall die gleichen Komponenten verwendet werden. Mittlerweile bestehen jedoch strikte Vorgaben bezüglich der zu verwendenden Komponenten, sodass keine Notwendigkeit mehr für diese Regelung besteht. Anschlussüberstromunterbrecher, Sicherungsleisten ebenso wie der Hausanschlusskasten (HAK) liegen als Teil der Hausinstallation im Eigentum und im Verantwortungsbereich der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Kosten hierfür sind daher durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zu tragen. Die Anpassung der Regelung entspricht Art. 5 NAV, wonach sich der Netzanschlussbeitrag nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bemisst.

Beim Bau von Netzanschlüssen bestellt oftmals nicht die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer selbst, sondern ein beauftragtes Unternehmen beim ewz. Das ewz soll daher die Kosten dem oder der Bestellenden in Rechnung stellen können (vgl. auch nachfolgende Ausführungen zu Art. 16 Gebührenpflichtige).

Art. 5 Anschluss in Mittel- und Hochspannung a. Eigentum

Art. 5 entspricht der heutigen Regelung in Art. 7 Abs. 1 AB Tarife. Die Bestimmungen zu Eigentum sowie jene für Verantwortlichkeit und Kostentragung wurden aufgeteilt, um den heutigen mit vier ausführlichen Absätzen sehr langen Art. 7 übersichtlicher zu gestalten (vgl. nachfolgend Art. 6).

Art. 6 b. Verantwortlichkeit

Art. 6¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verantwortlich für den Bau der ewz-Leitungsschaltanlage. Das ewz ist verantwortlich für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der ewz-Leitungsschaltanlage.

² Das ewz ist verantwortlich für den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz des Netzanschlusses im öffentlichen Grund. Ausserdem ist das ewz verantwortlich für den Bau der baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses im privaten Grund wie z. B. Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse, Steigzonen für Kabel usw. sowie den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der Kabel im privaten Grund. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verantwortlich für die Instandhaltung und den Ersatz der baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses im privaten Grund.

Art. 6 entspricht der heute in Art. 7 Abs. 2 und 3 AB Tarife enthaltenen Verantwortlichkeitsregelung. Die Kostentragung soll neu in einer separaten Bestimmung geregelt werden (vgl. nachfolgend Art. 7). Die Regelung von Verantwortlichkeit entspricht der Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Die bislang in Art. 7 Abs. 3 letzter Satz AB Tarife enthaltene Regelung, dass ausschliesslich das ewz Arbeiten an Rohrblöcken und Kabelanlagen ausführen darf, wurde zugunsten einer generellen Regelung betreffend Zuständigkeit des ewz für Arbeiten am und im Zusammenhang mit dem Netzanschluss gestrichen (vgl. Art. 11 nachfolgend).

Art. 7 c. Kostentragung

Art. 7¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt den Netzanschlussbeitrag gemäss Art. 17 f. und Art. 24 Abs. 1 und trägt damit die Kosten des Baus des Netzanschlusses einschliesslich der Kosten für den Bau der ewz-Leitungsschaltanlage. Ausserdem trägt sie oder er die Kosten der Instandhaltung und des Ersatzes der baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses im privaten Grund.

² Das ewz trägt die Kosten der Instandhaltung und des Ersatzes des Netzanschlusses im öffentlichen Grund und die Kosten der Instandhaltung und des Ersatzes des Kabels im privaten Grund sowie die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der ewz-Leitungsschaltanlage.

Art. 7 entspricht der bisherigen Regelung bezüglich Kostentragung in Art. 7 Abs. 2 und 4 AB Tarife. Die Regelung der Kostentragung entspricht der Empfehlung des VSE.

Art. 8 Rückstufung auf tiefere Netzebene

Art. 8 Werden während drei Jahren die Anschlusswerte von Art. 13 Abs. 1 lit. c bzw. Art. 15 lit. b um mindestens 25 Prozent unterschritten oder die Bedingungen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a oder b bzw. Art. 15 lit. a nicht mehr erfüllt, kann der Anschluss in Mittel- bzw. Hochspannung aufgehoben und in Nieder- bzw. Mittelspannung geliefert werden.

Art. 8 entspricht im Wesentlichen Art. 5 in den AB Tarife, angepasst sind lediglich die Verweise auf die betreffenden Bestimmungen im Erlass. Anstelle der bislang nicht einheitlich verwendeten Bezeichnung «Kundin oder Kunde» wurde eine neutrale Formulierung gewählt.

Art. 9 Netzebenenwechsel

Art. 9¹ Bei einem Netzebenenwechsel von der Nieder- in die Mittelspannung oder von der Mittel- in die Hochspannung werden schon bezahlte Netzkostenbeiträge nicht rückerstattet.

² Bei einem Netzebenenwechsel von der Hoch- in die Mittelspannung werden bereits bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet analog Art. 11 NAV.

Falls die Voraussetzungen für einen Mittelspannungs- bzw. Hochspannungsanschluss vorliegen und daher ein Netzebenenwechsel von der Niederspannung in die Mittelspannung bzw. von der Mittelspannung in die Hochspannung erfolgen soll, legt Art. 8 AB NA fest, dass der zuvor für den Anschluss in Niederspannung bzw. Mittelspannung bezahlte NKB nicht zurückerstattet wird.

Für den Fall, dass von einem Hochspannungsanschluss in einen Mittelspannungsanschluss gewechselt werden muss, weil die Voraussetzungen für einen Hochspannungsanschluss nicht mehr gegeben sind, werden für den Hochspannungsanschluss bereits geleistete NKB angerechnet.

Der Wechsel von der Mittelspannung in die Niederspannung ist in Art. 11 NAV geregelt.

Art. 10 Netzkostenbeitrag beim Netzebenenwechsel

Art. 10 Bei einem Wechsel der Netzebene wird:

- a. beim Wechsel von der Mittel- in die Niederspannung für die zu installierende Leistung des Niederspannungsanschlusses die Differenz der Netzkostenbeiträge pro Leistungseinheit (kVA) fällig;
- b. beim Wechsel von der Nieder- in die Mittelspannung für die zu installierende Leistung des Mittelspannungsanschlusses, die über die installierte Leistung des bestehenden Niederspannungsanschlusses hinausgeht, der Netzkostenbeitrag für die Mittelspannung fällig;
- c. beim Wechsel von der Hoch- in die Mittelspannung der Netzkostenbeitrag analog dem Wechsel von der Mittel- in die Niederspannung gemäss lit. a berechnet.

In Art. 10 AB NA soll beim in Art. 11 NAV und Art. 9 AB NA geregelten Netzebenenwechsel präzisiert werden, in welcher Höhe bereits bezahlte Netzkostenbeiträge bei der Berechnung des Netzkostenbeitrags angerechnet werden bzw. welcher Betrag noch zu zahlen ist. Mit Erlass der NAV werden für Anschlüsse in Mittel- und Niederspannung unterschiedliche Netzkostenbeiträge pro kVA Leistung verrechnet: In Niederspannung Fr. 210.– pro kVA (Preisblatt Gebühren für Netzanschluss, AS 732.300.1) und in Mittelspannung Fr. 110.– pro kVA (vgl. Ausführungen zu Art. 19 AB NA und Dispositiv-Ziffer 5). Diese Unterschiede in den Netzkostenbeiträgen pro kVA sind bei einem Wechsel der Netzebene entsprechend zu berücksichtigen. Abhängig davon, welche Leistung der ursprüngliche Anschluss aufgewiesen hat und welche Leistung der neue Anschluss in einer höheren oder tieferen Netzebene aufweisen soll, werden somit unterschiedliche Netzkostenbeiträge fällig bzw. bereits bezahlte Beiträge an den zu entrichtenden Netzkostenbeitrag angerechnet. Entscheidend ist somit nicht die Differenz der gesamten Netzkostenbeiträge, sondern die Differenz zwischen den Netzkostenbeiträgen *pro kVA* in Nieder- und Mittelspannung.

Wird z. B. ein Mittelspannungsanschluss mit einer installierten Leistung von 2000 kVA in einen Niederspannungsanschluss mit Leistung von 800 kVA umgebaut, wird folgender Netzkostenbeitrag fällig:

$$800 * (\text{Fr. } 210.- \text{ abzüglich Fr. } 110.-) = \text{Fr. } 80\,000.-$$

Art. 11 Ausführung von Arbeiten an Netzanschlüssen

Art. 11 Neuanschlüsse, die Auswechslung, die Verstärkung und Änderungen von Netzanschlüssen, den Rückbau von Netzanschlüssen sowie Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Reparaturarbeiten an Netzanschlüssen darf ausschliesslich das ewz ausführen.

Heute ist in den AB Tarife in verschiedenen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 3 letzter Satz und Art. 8 zweiter Satz) festgehalten, dass Arbeiten am und in Zusammenhang mit dem Netzanschluss einzig durch das ewz ausgeführt werden dürfen. Mit Art. 11 AB NA soll diese Regelung neu in einer allgemeinen Bestimmung festgehalten werden, die sowohl für Anschlüsse in Nieder-, Mittel- und Hochspannung gilt. Im Gegenzug sollen die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bestimmungen gestrichen werden.

Die in Art. 8 Satz 1 AB Tarife enthaltene Bestimmung, wonach die Verursacherin oder der Verursacher einer Änderung oder eines Abbruchs von Netzanschlüssen in Hoch- und Mittelspannung die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat, ergibt sich in den AB NA aus Art. 17 Abs. 1 lit. d und f und Art. 24 Abs. 1, worin die einen Netzanschlussbeitrag auslösenden Fälle, darunter Änderung und Rückbau (= Abbruch), aufgeführt sind. Die Kostentragung ist daher nicht nochmals zu erwähnen.

III. Anschluss in Mittel- und Hochspannung

Art. 12 Mittelspannungsanschluss a. Definitionen

Art. 12 ¹ Der Mittelspannungsanschluss ist die technische Anbindung von Anlagen an das Verteilnetz (einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen) in 11 kV oder 22 kV ab Netzanschlusspunkt gemäss Abs. 2 bis zur Grenzstelle gemäss Abs. 3.

² Der Netzanschlusspunkt ist das Mittelspannungsabgangsfeld in einem Unterwerk, einer Transformatorenstation oder einer Verteilstation (Kabelanschluss).

³ Als Grenzstelle zwischen dem Verteilnetz und dem Anschluss in Mittelspannung gelten bei:

- a. Mittelspannungsanlagen mit durchgehender Sammelschiene zwischen der ewz-Anlage und der Kundenanlage die Sammelschiene zwischen dem ewz-Feld und dem Feld der Kundenanlage;
- b. Kundenanlagen, die per Kabel mit der ewz-Anlage verbunden sind, die Anschlussklemmen des Abgangsfelds der ewz-Anlage.

In Art. 12 AB NA sind der Mittelspannungsanschluss, der Netzanschlusspunkt (NAP) sowie die Grenzstelle bei einem Mittelspannungsanschluss definiert. Insbesondere Abs. 2 und 3 sind entscheidend für die Berechnung der Kosten des Netzanschlusses.

Art. 13 b. Anspruch

Art. 13 ¹ Ein Anspruch auf einen Anschluss in Mittelspannung besteht, wenn:

- a. aus zwingenden technischen Gründen eine Versorgung in Mittelspannung erfolgen muss;
- b. der Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte erfolgt;
- c. am Netzanschlusspunkt eine Anschlussleistung von mehr als 1 MVA und eine Energielieferung von mehr als 2 GWh benötigt wird.

² Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen kann das ewz den Anschluss in Mittelspannung ausnahmsweise bewilligen, wenn mehrere Endverbraucherinnen oder Endverbraucher an die Mittelspannungsanlage angeschlossen sein sollen. Dies unter der Voraussetzung, dass eine dieser Endverbraucherinnen oder einer dieser Endverbraucher mindestens 90 Prozent des Gesamtenergiebezugs verbraucht.

Art. 13 entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 3 AB Tarife. Ersetzt wurde der Begriff der «Kundinnen und Kunden» durch eine neutrale Formulierung, weil der Anspruch viel mehr mit den Voraussetzungen vor Ort als mit einem Kundenverhältnis zu tun hat.

Art. 14 Hochspannungsanschluss a. Definitionen

Art. 14 ¹ Der Hochspannungsanschluss ist ein Anschluss in 150 kV (einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen) ans Verteilnetz ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle.

² Der Netzanschlusspunkt und die Grenzstelle werden beim Hochspannungsanschluss anlagenspezifisch ermittelt und die Einzelheiten vertraglich geregelt.

In Art. 14 AB NA ist der Hochspannungsanschluss definiert. Der NAP sowie die Grenzstelle sind bei einem Anschluss in Hochspannung jedoch anlagenspezifisch festzulegen und können nicht allgemein definiert werden. Die Festlegung erfolgt in einem Vertrag zwischen dem ewz und der Hochspannungsbezügerin bzw. dem Hochspannungsbezüger. Darauf basierend werden die Netzanschlusskosten berechnet.

Ein Hochspannungsbezüger existiert in der Stadt Zürich gegenwärtig nicht. Für den Fall, dass ein Hochspannungsanschluss künftig erforderlich sein sollte, soll in den AB NA bereits eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Art. 15 b. Anspruch

Art. 15 Ein Anspruch auf einen Anschluss in Hochspannung besteht, wenn:

- a. die Voraussetzungen für einen Bezug in Mittelspannung gegeben sind und die Versorgung aus zwingenden Gründen nicht in Mittelspannung erfolgen kann;
- b. am Netzanschlusspunkt eine Anschlussleistung von mehr als 30 MVA und eine Energielieferung von mehr als 60 GWh benötigt wird.

Art. 15 entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 4 AB Tarife. Ersetzt wurde die Erwähnung der «Kundinnen und Kunden» durch eine neutrale Formulierung, weil der Anspruch viel mehr mit den Voraussetzungen vor Ort als mit einem Kundenverhältnis zu tun hat.

IV. Gebühren für Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung sowie für besondere Anschlüsse

Art. 16 Gebührenpflichtige

Art. 16 ¹ Der Netzanschlussbeitrag, der Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren gemäss Art. 25 ff. werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller geschuldet.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses haften solidarisch für Netzanschlussbeitrag, Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren.

Art. 16 AB NA ist das Pendant zu Art. 3 NAV für Mittel- und Hochspannungsanschlüsse. Geschuldet sind die Gebühren bezüglich Netzanschluss grundsätzlich von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Bei Bauprojekten kommt die Bestellung eines Anschlusses jedoch häufig von Drittunternehmern, die mit dem Bau beauftragt sind (z. B. als Generalunternehmerin). Das ewz weiss somit oftmals gar nicht, wer Grundeigentümerin oder Grundeigentümer ist und im Fall von unbezahlten Gebühren belangt werden muss. Aus Praktikabilitätsgründen sollen Gebühren somit entweder der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer (wenn bekannt) oder der Bestellerin oder dem Besteller in Rechnung gestellt und im Fall von Nichtbezahlung von der einen oder der anderen Seite eingefordert werden können.

Uneinigkeiten darüber, wer dem ewz die Gebühren schliesslich bezahlt, sind zwischen Bestellerin oder Besteller und Grundeigentümerin oder Grundeigentümer auszumachen.

A. Gebühren für Anschlüsse in Mittelspannung

Art. 17 Netzanschlussbeitrag a. Beitragspflicht

Art. 17 ¹ Der Netzanschlussbeitrag ist geschuldet bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Auswechslung des Netzanschlusses;
- c. Verstärkung eines Netzanschlusses mit physischen Massnahmen;
- d. Änderung eines Netzanschlusses;
- e. Bauanschlüssen und temporären Netzanschlüssen;
- f. Rückbau eines Netzanschlusses.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungs-, Nutzungs- oder Baurechte auf eigene Kosten.

Die Fälle, die bei einem Mittelspannungsanschluss einen Netzanschlussbeitrag auslösen, sind die gleichen wie beim Niederspannungsanschluss (vgl. Art. 4 NAV) und sind in Abs. 1 abschliessend aufgezählt. Auch bei Mittelspannungsanschlüssen kann es erforderlich sein, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erlangen, darüber hinaus können im Fall von privaten Transformatorenstationen zudem Nutzungs- oder Baurechte erforderlich sein. Diese Rechte sind von der Grundeigentümerschaft bzw. den Bestellenden auf eigene Kosten zu erwerben.

Art. 18 b. Berechnungsgrundlage

Art. 18 ¹ Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt gemäss Art. 12 Abs. 2 bis zur Grenzstelle gemäss Art. 12 Abs. 3.

² Das ewz verrechnet die Aufwendungen im öffentlichen und im privaten Grund sowie innerhalb und ausserhalb der Bauzone nach Aufwand.

Die Strecke zwischen NAP bis zur Grenzstelle gilt als physische Bemessungsgrundlage des Netzanschlussbeitrags für alle in Art. 17 aufgeführten Fälle. Im Gegensatz zum Netzanschluss in Niederspannung kommen beim Mittelspannungsanschluss bei der Berechnung keine Pauschalen zur Anwendung (vgl. Anhang zur AB NA); es wird alles nach Aufwand berechnet.

Art. 19 Netzkostenbeitrag a. Beitragspflicht

Art. 19 ¹ Der Netzkostenbeitrag ist geschuldet bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Verstärkung eines Netzanschlusses mit oder ohne physische Massnahmen;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von fünf Jahren;
- d. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als fünf Jahren;
- e. Wechsel der Netzebene.

² Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

Der Netzkostenbeitrag (NKB) ist eine einmalig zu leistende Gebühr pro kVA bereitgestellte Leistung, die der Finanzierung der dem Netzanschluss vorgelagerten Infrastruktur dient (vgl. Art. 2 lit. j NAV).

Die Fälle, die die Netzkostenbeitragspflicht bei einem Anschluss in Mittelspannung auslösen, sind analog zu den Auslösern einer Netzkostenbeitragspflicht in Niederspannung (vgl. Art. 8 NAV).

Art. 20 b. Berechnung nach Maximum und Art. 21 c. Berechnung nach Differenz

Art. 20 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund des maximal möglichen Leistungsbezugs aus dem Netz bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als fünf Jahren;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von fünf Jahren.

Art. 21 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen maximal möglichen Leistungsbezug aus dem Netz bei:

- a. Verstärkung mit oder ohne physische Massnahmen;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Anschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt innerhalb von fünf Jahren.

Die Berechnungsgrundlagen in Art. 20 und 21 für den Anschluss in Mittelspannung sind dieselben wie bei einem Niederspannungsanschluss (vgl. Art. 9 und 10 NAV).

Art. 22 d. Gebührenansatz

Art. 22¹ Der Netzkostenbeitrag basiert auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung.

² Der Stadtrat publiziert den Netzkostenbeitrag für Mittelspannung.

Hinsichtlich des Netzanschlusses hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) 2013 im Rahmen von Art. 3 Stromversorgungsgesetz (StromVG, AS 734.7) die «Branchenempfehlung Netzanschluss» als umfassendes Regelwerk für Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreiber ausgearbeitet (Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer an das Verteilnetz), Bezugsquelle: VSE, www.strom.ch). Der vom ewz erhobene NKB für einen Anschluss in Mittelspannung richtet sich nach der Branchenempfehlung des VSE (vgl. untenstehende Formel). Grundlage sind die Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) der Netzebene 5 zur Groberschliessung.

Der NKB für einen Anschluss in Mittelspannung berechnet sich demnach gemäss folgender Formel:

$$\text{NKB-Ansatz} = 0.3 * [\text{AHK (NE5)} - \text{NAB (NE5)} - \text{NKB (NE5)}] / \text{Gesamtleistung (NE5)}$$

AHK (NE5): Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastruktur der Netzebene 5 (ewz-eigene Transformatoren auf NE 6 sowie Infrastruktur Dritter auf NE 5) für die Bereitstellung der Gesamtleistung der Netzebene 5;

Gesamtleistung (NE5): Summe der Leistung der ewz-eigenen angeschlossenen Transformatoren der Netzebene 6 und der Summe der vereinbarten Anschlussleistungen Dritter in der Netzebene 5;

NAB (NE5): Summe der Restwerte der bereits bezahlten Netzanschlussbeiträge bei Anschlüssen in Mittelspannung (NE5);

NKB (NE5): Summe der Restwerte der bereits bezahlten Netzkostenbeiträge auf NE 5;

0.3: 30 Prozent der AHK der Netzebene 5 werden über den NKB finanziert; dieser Wert orientiert sich an der Kostenübernahme der Grundeigentümerschaft für die Groberschliessung zur Energieversorgung gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG, SR 843.1).

Der NKB für Mittelspannung beträgt – gestützt auf obige Formel – nach heutiger Berechnung Fr. 110.– pro kVA und soll im «Preisblatt Gebühren für Netzanschluss» zusammen mit den Gebühren für den Anschluss in Niederspannung (vgl. Art. 12 und 15 NAV) in der Amtlichen Sammlung publiziert werden.

Art. 23 e. Leistungsstufen

Art. 23 ¹ Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Leistung in kVA beim Bezug, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächsthöhere Leistungsstufe aufgerundet wird.

² Leistungsstufen in kVA (A bei Mittelspannung):

1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.

³ Die Leistungsstufen 1000, 2000, 3000 usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem bestellten Anschluss die nächsthöhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.

Die Leistungsstufen in Mittelspannung sind grundsätzlich dieselben wie bei Niederspannung (vgl. Art. 13 NAV), jedoch kommt für einen Anschluss in Mittelspannung erst eine Leistungsstufe ab 1000 kVA in Frage.

B. Gebühren für Anschlüsse in Hochspannung

Art. 24 Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

Art. 24 ¹ Der Netzanschlussbeitrag bei Neuanschluss einer Anlage sowie Auswechslung, Verstärkung, Änderung oder Rückbau des Netzanschlusses bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bis Grenzstelle gemäss vertraglicher Regelung und wird nach Aufwand verrechnet.

² Der Netzkostenbeitrag für den Anschluss in Hochspannung wird anhand der geltenden Branchenempfehlungen des VSE berechnet.

³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungsrechte auf eigene Kosten.

Bislang besteht in der Stadt Zürich noch kein Anschluss in Hochspannung. Falls jedoch künftig einmal eine Anschlussnehmerin oder ein Anschlussnehmer die Voraussetzungen hierfür erfüllen sollte, soll in den AB NA eine entsprechende Regelung vorliegen. Bei Anschlüssen in Hochspannung soll die Kostentragung gemäss der jeweils aktuellen Branchenempfehlung des VSE sowie die Festlegung von Netzanschlusspunkt und Grenzstelle anlagenspezifisch in einem Vertrag zwischen dem ewz und der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer in Hochspannung geregelt werden. Der Netzanschlussbeitrag richtet sich dabei nach den effektiven Kosten der Anschlusserstellung ab dem NAP bis zur Grenzstelle in Hochspannung.

Im Fall eines Hochspannungsanschlusses ist es sehr unwahrscheinlich, dass Anlagen wie z. B. eine Transformatorenstation auf einem Grundstück liegen, das nicht im Eigentum der Hochspannungsanschlussnehmerin oder des Hochspannungsanschlussnehmers steht; die Notwendigkeit des Erwerbs von Nutzungs- oder Baurechten für den Hochspannungsan-

schluss ist somit ebenso unwahrscheinlich. Es ist aber möglich, dass Durchleitungsrechte erworben werden müssen für den Hochspannungsanschluss. Diese Rechte sind von der Grundeigentümerschaft bzw. den Bestellenden auf eigene Kosten zu erwerben.

C. Gebühren für besondere Anschlüsse

Art. 25 Netzanschlussbeitrag

Art. 25 ¹ Für besondere Anschlüsse berechnet das ewz bei Neuanschluss einer Anlage, bei Auswechslung, Verstärkung, Änderung oder Rückbau des Netzanschlusses sowie bei Bauanschlüssen und anderen temporären Anschlüssen einen Netzanschlussbeitrag, der sich im öffentlichen und privaten Grund sowie innerhalb und ausserhalb der Bauzone nach Aufwand bemisst.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungsrechte auf eigene Kosten.

Die Pauschalen gemäss Anhang zu den AB NA kommen bei besonderen Anschlüssen (vgl. Art. 2 lit. e AB NA), die von der Norm abweichen, nicht zur Anwendung.

Art. 26 Netzkostenbeitrag

Art. 26 Für den Netzkostenbeitrag gelten die entsprechenden Bestimmungen der Netzanschlussverordnung.

Der besondere Anschluss wird beim NKB gleich behandelt wie ein Normanschluss in Niederspannung. Die vorgelagerte Infrastruktur wird im gleichen Mass genutzt, weshalb eine analoge Berechnung erforderlich ist. Massgebend sind somit die Art. 8 ff. NAV

D. Weitere Gebühren in Zusammenhang mit dem Netzanschluss in Mittel- und Hochspannung sowie mit besonderen Anschlüssen

Art. 27 Änderungen und Annullierungen

Art. 27 Bei Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept und Annullierungen, die nach Bewilligung des Netzanschlusses durch das ewz erfolgen, verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die zusätzlich notwendigen Leistungen oder die bei einer Annullierung bereits erbrachten Leistungen nach Aufwand.

Für das Baugesuch hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bzw. die Bestellerin oder der Besteller ein Versorgungs- und Messkonzept bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese reicht das Konzept an das ewz weiter, das entscheidet, ob der Anschluss so gebaut werden kann. Das ewz bewilligt das Versorgungs- und Messkonzept, woraufhin die zuständige Behörde die Baugenehmigung erteilt. Das ewz beginnt auf Basis des Versorgungs- und Messkonzepts mit der Projektierung und der Planung des erforderlichen Netzanschlusses, wobei je nach Anschluss auch zusätzliche Netzinfrastruktur erforderlich sein kann. Die hierfür anfallenden Aufwendungen verrechnet das ewz mit einer Pauschale im Rahmen des Netzanschlussbeitrags.

Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, also nach der Bewilligung des Versorgungs- und Messkonzepts durch das ewz, eine Änderung des Konzepts, führt dies zu Mehraufwendungen beim ewz. Die Änderungen müssen oftmals wegen Zeitdruck seitens Bestellerin bzw. Besteller oder Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer umgehend ausgeführt werden. Diese Mehraufwendungen sollen nicht mehr pauschal im Rahmen des NAB verrechnet werden, sondern separat nach effektivem Aufwand, der durch die nachträgliche Änderung verursacht worden ist.

Im Falle einer Annullierung der Bestellung sind beim ewz teils bereits hohe Kosten angefallen. Ein NAB wird, weil ja kein Netzanschluss gebaut wird, nicht verrechnet. Der Aufwand, der dem ewz bereits entstanden ist, soll in diesem Fall nach Aufwand weiterverrechnet werden.

Eine analoge Bestimmung für Niederspannungsanschlüsse findet sich in Art. 14 NAV.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Mehrwertsteuer

Art. 28 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Art. 29 Fälligkeiten

Art. 29 ¹ Das ewz kann den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung sowie bei besonderen Anschlüssen im Umfang von bis zu 50 Prozent der provisorisch ermittelten Kosten vor Beginn der Anschlussarbeiten in Rechnung stellen. Die Restzahlung wird bei Fertigstellung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt.

² Die Zahlungen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung gemäss Abs. 1 in jedem Fall vor Baubeginn, zu entrichten.

Art. 29 bezüglich Fälligkeit der geschuldeten Gebühren stand bislang in Art. 22 AB Tarife. Für besondere Anschlüsse sowie Netzanschlüsse in Mittel- und Hochspannung sind in der Regel sehr hohe Gebühren geschuldet. Das ewz soll daher im Gegensatz zu den Gebühren bei Niederspannungsanschlüssen (vgl. Art. 17 NAV) die Möglichkeit haben, einen Teil der Gebühren schon vor Baubeginn verrechnen zu können. Anstelle der in Art. 22 AB Tarife bislang vorgesehenen 20 Prozent soll das ewz – im Sinne einer Investitionssicherheit – bis zu 50 Prozent vor Beginn der Arbeiten in Rechnung stellen können.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Bisheriges Recht

Art. 30 Auf Netzanschlussgesuche gemäss Ziffer 2.1.2 Energieabgabereglement, die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen gestellt wurden, sind die einschlägigen Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) in der Fassung vom 9. Juli 2014 anwendbar. Ausschlaggebend ist der Poststempel und bei elektronisch eingereichten Gesuchen das Eingangsdatum.

Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um Bewilligung eines Anschlusses gemäss Ziffer 2.1.2 EAR. Dieser Zeitpunkt liegt im Einflussbereich der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Art. 31 Inkrafttreten

Art. 31 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten, analog zum Inkraftsetzungsdatum der NAV. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist für die Kundinnen und Kunden des ewz nicht von Nachteil, weil insbesondere der Netzkostenbeitrag für Anschlüsse in Mittelspannung sinkt. Die teils höheren Pauschalgebühren (vgl. nachfolgend) für bestimmte Netzanschlussarten sind erforderlich, um die tatsächlich bei ewz anfallenden Ausgaben zu decken. Die Erhöhung sowie auch die Senkung mancher Pauschalgebühren sind daher einerseits dem Kostendeckungsprinzip und andererseits auch dem Verursacherprinzip geschuldet.

Anhang Pauschalisierte Aufwendungen im öffentlichen Grund für neue Normanschlüsse, Auswechslungen und Verstärkungen in Niederspannung

Beschreibung der Anschlussart	Anschlussposition (Normanschlüsse)	Kabelquerschnitt mm ²	zugeteilte Leistung kVA	Absicherung A	Pauschale ¹ Fr.
Abzweig ab Stammkabel	A1	3x25/25	28/44/55/70	40/63/80/100	4300 9300
	A2	3x50/50	110	160	4400 9600
	A3	3x95/95	170	250	4900 9800
1 Stammkabel eingeschlaucht	D	2x(3x 150 240/150) ⁶	170	250	17 000 9800
1 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	B1	3x 150 240/150	220	315	23 000 23 500
1 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	B2	3x240/240	280	400	31 000 32 500
1 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴ und 1 Stammkabel eingeschlaucht	E1	3x(3x 150 240/150)	280	400	34 000 33 000
2 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	C1	2x(3x 150 240/150)	440	2x315	45 000 42 500
2 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴ und 1 Stammkabel eingeschlaucht	F1	4x(3x 150 240/150)	440	630	45 000 42 500
2 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴ und 1 Stammkabel eingeschlaucht	G1	4x(3x 150 240/150)	500	LS 720	56 000 52 500
2 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	C2	2x(3x240/240)	560	2x400	63 000 60 000
3 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	H	2x(3x240/150)	660	3x315 (950)	68 000 62 000
1-Leiter-Kabel ab TS ³	I1	4x(2 zu 240)	500	LS 720	3000 2600
	I2	4x(2 zu 400)	1000	LS 1440 ⁵	5000 4600
	I3	4x(2 zu 240) +240	500	LS 720	2900
	I4	4x(2 zu 400) +400	1000	LS 1440 ⁵	5200
	J1	2x(4x[2 zu 400])	2000	2 LS 1440 ⁵	10 000 9200
	J2	2x(4x[2 zu 400] +400)	2000	2 LS 1440 ⁵	10 400
	M1	3x(4x[2 zu 400])	3000	3 LS 1440 ⁵	14 000 13 800
	M2	3x(4x[2 zu 400] +400)	3000	3 LS 1440 ⁵	15 500
Besonderer Anschluss	S	Besonderer Anschluss: Netzanschlussbeitrag gemäss Art. 49 22			

Den Pauschalen liegen Berechnungen für verschiedene Arbeiten und Materialien zugrunde, so z. B. für Tiefbau- und Belagsarbeiten oder Kabelsorten. Die bislang erhobenen Pauschalen müssen basierend auf neuen Berechnungen zu den tatsächlich anfallenden Kosten angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass bei den verschiedenen Pauschalen sowohl Erhöhungen als auch Senkungen der Preise resultieren. Insbesondere die für Tiefbauarbeiten zur Aushebung von Löchern für die Anbringung von Abzweigmuffen zugrunde gelegten Kosten waren viel zu

tief angesetzt, weshalb bei den Pauschalen für «Abzweig ab Stammkabel» der höchste Anstieg bei den Pauschalen zu verzeichnen ist. Preissenkungen bei übrigen Positionen resultieren v. a. daraus, dass anstelle von Kupferkabeln günstigere Aluminiumkabel eingesetzt werden können.

Bei der Anschlussart «1-Leiter-Kabel ab Transformatorenstationen» soll, um ein Kundenbedürfnis abdecken zu können, nebst dem standardmässigen «4-Leiter-System» (mit Anschlusspositionen I1, I2, J und M), neu das «5-Leiter-System» (zusätzliche Anschlusspositionen I3, I4, J2 und M2) eingeführt werden.

Die Pauschalen gelten nur für Normanschlüsse. Gemäss Art. 2 lit. d AB NA handelt es sich bei einem Normanschluss um einen Anschluss in Niederspannung. Die Pauschalen gelten somit nur für Anschlüsse in Niederspannung. Die Aufwendungen für Anschlüsse in Mittel- oder Hochspannung werden nach Aufwand und nicht nach Pauschalen verrechnet.

4. Totalrevision AB Tarife

Die in den AB Tarife enthaltenen Bestimmungen zum Anschluss in Nieder-, Mittel- und Hochspannung wurden – gestützt auf Ziffer 2.1.5 EAR – durch den Stadtrat erlassen. Alle diesbezüglichen Bestimmungen sollen neu aus Gründen der Einheitlichkeit in die AB NA überführt werden (vgl. vorstehend Ziffer 2). Aufgrund der grossen Menge an Bestimmungen, die dadurch in den AB Tarife ersatzlos gestrichen werden sollen, ist der Erlass AB Tarife einer formellen Totalrevision gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung (RL Rechtsetzung; STRB Nr. 623/2015) zu unterziehen.

4.1 Übersicht über zu überführende Bestimmungen

Folgende Bestimmungen aus den AB Tarife sollen in die AB NA überführt werden:

Bisher AB Tarife	Neu in AB NA oder NAV
Art. 2 Begriffe Abs. 4 Temporäre Netzanschlüsse Abs. 5 Bauanschlüsse Abs. 6 Normanschluss Abs. 7 Besonderer Anschluss Abs. 9 Reserveanschluss Abs. 10 Notanschluss Abs. 11 Sanierungsanschluss Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen, weil gleich wie Normanschluss zu handhaben	Art. 2 AB NA, Anschlussarten lit. b lit. c lit. d lit. e lit. f lit. g lit. h
Art. 3 Anschluss in Mittelspannung (11 oder 22 kV)	Art. 12 AB NA, Mittelspannungsanschluss, a. Definitionen, und Art. 13 AB NA, b. Anspruch
Art. 4 Anschluss in Hochspannung (150 kV)	Art. 14 AB NA, Hochspannungsanschluss, a. Definitionen, und Art. 15 AB NA, b. Anspruch
Art. 5 Zurückstufung auf eine tiefere Netzebene	Art. 8 AB NA, Rückstufung auf tiefere Netzebene, mit Anpassungen bezüglich Verweis auf andere Bestimmungen in der AB NA
Art. 6 Netzanschlüsse an das Verteilnetz in Niederspannung	Art. 3 AB NA, Niederspannungsanschluss, a. Eigentum und Verantwortlichkeit, und Art. 4 AB NA, b. Kostentragung

Art. 7 Netzanschlüsse in Mittelspannung und Hochspannung Abs. 1 Abs. 2–3 (bezüglich Verantwortlichkeit) Abs. 2 und 4 (bezüglich Kostentragung)	Art. 5 AB NA, Anschluss in Mittel- und Hochspannung, a. Eigentum Art. 6 AB NA, b. Verantwortlichkeit Art. 7 AB NA, c. Kostentragung
Art. 8 Änderung oder Abbruch von Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung	Art. 17 Abs. 1 lit. d und f AB NA, Netzanschlussbeitrag, a. Beitragspflicht (für Mittelspannung) Art. 24 AB NA, Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag (für Hochspannung)
Art. 17 Netzanschlussbeitrag bei zusätzlichen Anschlüssen	Zusätzliche Anschlüsse sind gleich wie neue Anschlüsse zu handhaben und daher nicht separat zu regeln.
Art. 18 Netzanschlussbeitrag bei neuen Normanschlüssen	In Art. 6 lit. a NAV geregelt
Art. 19 Netzanschlussbeitrag bei besonderen Anschlüssen	Art. 25 AB NA, Netzanschlussbeitrag
Art. 20 Netzanschlussbeitrag bei Anschlüssen in Mittelspannung lit. a lit. b	Art. 12 AB NA, Mittelspannungsanschluss, a. Definitionen Abs. 1 und 2 Art. 17 AB NA, Netzanschlussbeitrag, a. Beitragspflicht, und Art. 18 NA AB, b. Berechnungsgrundlage
Art. 21 Netzanschlussbeitrag bei Anschlüssen in Hochspannung	Art. 14 AB NA, Hochspannungsanschluss, a. Definitionen Art. 24 AB NA, Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag
Art. 22 Fälligkeit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag bei besonderen Anschlüssen und bei Anschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung	Art. 29 AB NA, Fälligkeiten
Anhang A «Pauschalisierte Aufwendungen im öffentlichen Grund für neue Normanschlüsse»	Anhang zu AB NA

4.2 Anpassungen im Einzelnen

Titel des Erlasses (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AB Tarife)
--

Gemäss den RL Rechtsetzung (Rz 14) sind Erlasse des Stadtrats als Reglement, Vorschriften oder Verordnung zu bezeichnen, auch die Bezeichnung Ausführungsbestimmungen kann sachlich angebracht sein. Der heutige Titel enthält gleich zwei mögliche Bezeichnungen. «Reglement» soll daher im Titel gestrichen werden. Ebenfalls gestrichen werden soll die Abkürzung «ewz» in Klammern. Die Abkürzung wird im Erlass in Art. 1 eingeführt.

Weiter soll im Titel die offizielle Abkürzung «AB Tarife» eingefügt werden.

Titel im Erlass

Im Erlass selbst sind aufgrund des Wegfalls der Bestimmungen zum Netzanschluss die Zwischentitel anzupassen. In der Ziffer II. mit dem Titel «Anschluss und Spannung von Netzanschlüssen» ist neu der Titel «Verrechnung» einzufügen. Die bestehenden Titel von Ziffer III. «Ausführungsbestimmungen zu den Energie- und Netznutzungstarifen des ewz» und Ziffer IV. «Ausführungsbestimmungen zum Tarif N» sind ersatzlos zu streichen. Die bestehende Ziffer V. «Schlussbestimmungen» wird neu zu Ziffer III.

Art. 2 Begriffe (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 2 In diesen Ausführungsbestimmungen bedeuten:

a.¹ ~~Die~~ Turnusrechnung: ~~ist eine~~ Rechnung des ewz für die bezogene Energie und das Netznutzungsentgelt, die in der Regel auf abgelesenen Zählerwerten, in Ausnahmen auf geschätzten Mengen bezogener Energie beruht;

b.² ~~Die~~ Schlussrechnung: ~~ist eine~~ Rechnung des ewz für die bezogene Energie und das Netznutzungsentgelt bis zum Ende des Energiebezugs. ~~Die Schlussrechnung~~ Sie beruht in der Regel auf abgelesenen Zählerwerten, in Ausnahmen auf geschätzten Mengen bezogener Energie.

c.³ ~~Die~~ Abrechnungsperiode: ~~ist die~~ Zeitspanne zwischen zwei Turnusrechnungen oder zwischen einer Turnusrechnung und der Schlussrechnung;

Absätze 4–11 ersatzlos gestrichen

¹²d. ~~Unter ökologischem~~ Mehrwert von Elektrizität: ~~sind~~ Alle vermögenswerten, immateriellen Rechte und faktischen Vorteile an Energie ~~zu verstehen~~, die in einer bestimmten, zertifizierten Energieerzeugungsanlage erzeugt ~~wird werden~~, mit Ausnahme der darin produzierten Wirkenergie und der Vergütung, ~~welche die~~ die Netzbetreiberin der Betreiberin der Energieerzeugungsanlage für die eingespeiste Wirkenergie vergütet.

Die Begriffe in den Abs. 1–3 bleiben unverändert bestehen. Die Begriffe sollen gemäss den RL Rechtsetzung und analog den Definitionen in der NAV und den AB NA aufgeführt werden. In der durch den Wegfall der Absätze 4–11 neu in Abs. 4 stehenden Bestimmung zum ökologischen Mehrwert soll zudem eine grammatikalische Anpassung vorgenommen werden.

Art. 3 Schätzung des Bezugs von Energie

Der vormalige Art. 9 AB Tarife (Schätzung des Bezugs von Energie) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 neu zu Art. 3. Inhaltlich sollen keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 4 Pauschale Verrechnung von Energiebezügen

Der vormalige Art. 10 AB Tarife (Pauschale Verrechnung von Energiebezügen) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 neu zu Art. 4. Inhaltlich sollen keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 5 Verrechnung kleiner Beträge

Der vormalige Art. 11 AB Tarife (Verrechnung kleinerer Beträge) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 neu zu Art. 5. Inhaltlich sollen keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 6 Mindestbestimmungen und Mengestufung

Der vormalige Art. 12 AB Tarife (Mindestbestimmungen und Mengestufung bei ewz.wasser-
top und ewz.solartop) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 neu zu Art. 6. Inhaltlich sollen keine Änderungen vorgenommen werden. Der Titel (Marginalie) soll auf Mindestbestimmungen und Mengestufung gekürzt werden.

Art. 7 Leistung

Der vormalige Art. 13 AB Tarife (Leistung) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 neu zu Art. 7. Inhaltlich sollen keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 8 Temporäre Netzanschlüsse

Der vormalige Art. 14 AB Tarife (Temporäre Netzanschlüsse) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 neu zu Art. 8.

Da die Erklärung des Begriffs «temporärer Netzanschluss» neu im Art. 2 lit. b AB NA aufgenommen werden soll (vgl. vorstehend Ziffer 3 zu Art. 2), ist entsprechend auf diese Bestimmung in den AB NA zu verweisen. Ansonsten bleibt die Bestimmung inhaltlich gleich.

Art. 9 Bauanschlüsse bis 250 kVA

Der vormalige Art. 15 AB Tarife (Bauanschlüsse bis 250 kVA) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 neu zu Art. 9. Da die Erklärung des Begriffs «Bauanschluss» neu im Art. 2 lit. c AB NA aufgenommen werden soll (vgl. vorstehend Ziffer 3 zu Art. 2), ist auf diese Bestimmung in den AB NA zu verweisen.

Art. 10 Bauanschlüsse über 250 kVA

Der vormalige Art. 16 AB Tarife (Bauanschlüsse über 250 kVA) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 neu zu Art. 10. Da die Erklärung des Begriffs «Bauanschluss» neu im Art. 2 lit. c AB NA aufgenommen werden soll, ist auf diese Bestimmung in den AB NA zu verweisen.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

~~Art. 23~~ Art. 11 Das Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom ~~6. September 2006 (AS 732.214)~~ *9. Juli 2014* wird aufgehoben.

Der vormalige Art. 23 AB Tarife (Aufhebung bisherigen Rechts) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 und Art. 17–22 neu zu Art. 11. Die bestehenden AB Tarife vom 9. Juli 2014 werden infolge der Totalrevision aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

~~Art. 24~~ ~~12~~ Das Reglement tritt ~~Diese Ausführungsbestimmungen treten~~ am ~~1. September~~ *Januar 2014* ~~2019~~ in Kraft.

Der vormalige Art. 24 AB Tarife (Inkrafttreten) wird durch den Wegfall der Art. 3–8 und Art. 17–22 neu zu Art. 12. Die totalrevidierten AB Tarife sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Der Neuerlass der AB NA sowie die Totalrevision der AB Tarife erfolgt aufgrund der umfassenden Anpassungen, die die Aufhebung des früheren Tarifs N und der gleichzeitige Erlass der NAV mit sich bringen. Gleichzeitig müssen die früher in den AB Tarife enthaltenen und neu in die AB NA aufgenommenen Pauschalen an die tatsächlichen Kosten angepasst werden, dies einerseits aus Gründen des Kostendeckungsprinzips, das nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner vor zu hohen Gebühren schützen soll, sondern umgekehrt auch die Verwaltung dazu verpflichtet, die ihr entstehenden Kosten über entsprechende Gebühren zu decken. Des Weiteren sind die für einen Netzanschluss anfallenden Kosten von denjenigen zu tragen, die einen Netzanschluss bestellen, weshalb die dadurch entstandenen Kosten gemäss dem Verursacherprinzip auch von ihnen zu tragen sind.

Der Erlass der AB NA und die Totalrevision der AB Tarife betreffen KMU branchenübergreifend, es sind jedoch keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen zu erwarten. Die Anpassungen führen bei den KMU zu keinen neuen Handlungspflichten oder zu administrativem Mehraufwand. Bei vereinzelt Arten von Netzanschlüssen sind aufgrund angepasster Pauschalen etwas höhere Kosten zu verzeichnen, die im Bedarfsfall einen finanziellen Mehraufwand bedeuten (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 3 zum Anhang der AB NA). Diese Mehrkosten sind jedoch dadurch bedingt, dass die anfallenden Kosten bei diesen Anschlussarten kostendeckend und verursachergerecht weiterzuverrechnen sind, um so die Netzkosten zu entlasten. Mit der Senkung des Netzkostenbeitrags für Mittelspannungsanschlüsse sind die diesbezüglich neuen Bestimmungen für KMU, die einen Mittelspannungsanschluss bestellen, darüber hinaus sogar günstiger.

Ein Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen ist mit dem Erlass der AB NA und der Totalrevision der AB Tarife nicht zu verzeichnen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Es werden – gestützt auf Art. 18 Netzanschlussverordnung (AS 732.300) und Ziffern 2.1.5 sowie 7.1 Abs. 1 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.210) – Ausführungsbestimmungen zum Anschluss an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 10. Mai 2019) erlassen.
2. Die Ausführungsbestimmungen zum Anschluss an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) gemäss Ziffer 1 werden rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
3. Das Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (732.211) wird gemäss Beilage 2 (Fassung vom 10. Mai 2019) totalrevidiert.
4. Die Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich gemäss Ziffer 3 werden rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
5. Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 der gemäss Ziffer 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Anschluss an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) wird der Preis für den Netzkostenbeitrag in Mittelspannung wie folgt festgelegt und gemäss Beilage 3 «Gebühren für Netzanschluss» (Fassung vom 10. Mai 2019) in der Amtlichen Sammlung publiziert:
Fr. 110.– pro kVA
6. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, den Beschluss gemäss Ziffern 1–5 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
7. Mitteilung je unter Beilagen an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti